Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 27.05.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 20

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 006/2007
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Haupt-satzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000 (Beschluss Nr. 005/2000) zuletzt geändert am 11.02.2004 (Beschluss Nr. 001/2004).

i.V. H. Pöser
Schmeißer
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 006/2007
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000 (Beschluss Nr. 006/2007)

In der Präambel wird die Passage
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungs- gemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41, S. 318)“

durch die Formulierung
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)”
ersetzt.

Der § 12 wird wie folgt geändert:
alte Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Plötzky im "ELBE REPORT“.
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Plötzky, Salzstr. 11, Vorderhaus, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht geson-derte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Aus-legung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Plötzky im "ELBE REPORT“ hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "ELBE REPORT“.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "ELBE REPORT“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als verein-fachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Plötzky, Salzstr.11, Vorderhaus, treten, wenn der Inhalt der Bekanntma-chung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

neue Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Plötzky im "General-Anzeiger“.
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Plötzky, Salzstr. 11, Vorderhaus, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht geson-derte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Plötzky im "General-Anzeiger“ hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "General-Anzeiger“.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "General-Anzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Plötzky, Salzstr.11, Vorderhaus, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

Plötzky, d. 21.03.2007

i.V. H. Pöser
Schmeißer
Bürgermeister

Gemeinde Plötzky Landkreis Schönebeck

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky vom 22.03.2000 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde - Landratsamt Schönebeck - am 11.04.07 (AZ: 151101-118-07) genehmigt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 007/2007
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Haupt-satzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 (Beschluss Nr. 004/2000) zuletzt geändert am 12.02.2004 (Beschluss Nr. 002/2004).

Harwig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 007/2007
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000

In der Präambel wird die Passage
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungs- gemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41, S. 318)“

durch die Formulierung
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)”
ersetzt.

Der § 12 wird wie folgt geändert:
alte Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Pretzien im "ELBE REPORT“.
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, zu jedermanns Ein-sicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht gesonderte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Pretzien im "ELBE REPORT“ hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "ELBE REPORT“.
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "ELBE REPORT“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

neue Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Pretzien im "General-Anzeiger“.
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, zu jedermanns Ein-sicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht gesonder-te Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Aus-legung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Pretzien im "General-Anzeiger“ hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "General-Anzeiger“.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 27.05.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "General-Anzeiger" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

Pretzien, d. 28.03.2007

Harwig
Bürgermeister

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde - Landratsamt Schönebeck - am 11.04.07 (AZ: 151101-120-07) genehmigt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss Nr. 004/2007
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranies vom 14.03.2000 (Beschluss Nr. 002/2000) zuletzt geändert am 14.12.2004 (Beschluss Nr. 020/2004).

Maser
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 004/2007
3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranies vom 14.03.2000

In der Präambel wird die Passage
"zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234)"

durch die Formulierung
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)"
ersetzt.

Der § 12 wird wie folgt geändert:
alte Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Ranies im "ELBE REPORT".
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht gesonderte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Ausle-gung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Ranies im "ELBE REPORT" hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "ELBE REPORT".
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "ELBE REPORT" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als verein-fachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Ranies, Dorfstr. 21, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushänge-frist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

neue Fassung:

§ 12
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Ranies im "General-Anzeiger".
(2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffen-heit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden, soweit nicht gesonderte Rechts-vorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Ranies im "General-Anzeiger" hingewiesen.
(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im "General-Anzeiger".
(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls im "General-Anzeiger" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten Ranies, Dorfstr. 21, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einen Monat.

Ranies, d. 27.03.2007

Maser
Bürgermeister

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranies vom 14.03.2000 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranies vom 14.03.2000 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde - Landratsamt Schönebeck - am 11.04.07 (AZ: 151101-121-07) genehmigt.

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 001/2007
Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 12.07.2006 (Beschluss Nr. 004/2006).

Haase
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Anlage zum Beschluss Nr. 001/2007
Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 12.07.2006

In der Präambel wird die Passage
"zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128)"

durch die Formulierung
"zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)"
ersetzt.

Der § 14, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:
alte Fassung:

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) im „ELBE REPORT".

neue Fassung:

§ 14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 27.05.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) im „General-Anzeiger“.

Schönebeck (Elbe), d. 26.03.2007

Haase
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Dienstsiegel

Diese Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 12.07.2006 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Die Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) vom 12.07.2006 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde - Landratsamt Schönebeck - am 11.04.07 (AZ: 151101-100-07) genehmigt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Beschluss Nr. 0332/2007
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Änderung des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.09.2000 (Beschluss-Nr. 0192/2000), zuletzt geändert am 13.07.2006 (Beschluss Nr. 0249/2006).

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Schöne-beck (Elbe), im General-Anzeiger. Eignen sich bekannt zu machende Unterla-gen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Kleiner Sitzungssaal, wäh-rend der Dienststunden ersetzt werden. Auf dem Auslegungsgegenstand ist der Beginn und das Ende der Auslegung zu vermerken. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), im General-Anzeiger, hingewiesen. Die Dauer der Ausle-gung beträgt 1 Monat, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
(2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), im General-Anzeiger, zu veröffentlichen. An diese Stelle der Veröffent-lichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten vor dem Verwaltungsgebäude der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Monat.

Haase
Oberbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung
Gemäß § 7 Abs. 2, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zuletzt geänderten Fassung genehmige ich hiermit die vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.03.2007 mit Beschluss - Nr.: 0332/2007 beschlossene Änderung der Hauptsatzung.
gez. Jeschek

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck.Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden

Bekanntmachung der 25. Sitzung des Stadtrates am 31.05.2007

Sitzungsbeginn **17:00 Uhr**
Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
39218 Schönebeck (Elbe) - Bad Salzelmen

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters
5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Pflichtenbelehrung eines Mitglieds des Stadtrates nach § 32 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
7. Anträge (öffentliche)
7.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 15.03.2007
- Einstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Altstadtsanierung in den Haushaltsplan 2008
8. Vorlagen-Nummer: 0337/2007
1. Änderung der Richtlinie zur Zusammenarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Träger von Tageseinrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)
9. Vorlagen-Nummer: 0338/2007
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg"
10. Vorlagen-Nummer: 0339/2007
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49 "Am Weinberg" (2. öffentliche Auslegung)
11. Vorlagen-Nummer: 0340/2007
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 7. Änderung - Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 2"
12. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil
13. Vorlagen-Nummer: 0341/2007
Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
14. Vorlagen-Nummer: 0342/2007
Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
15. Vorlagen-Nummer: 0343/2007
Verkauf einer Fläche im Gewerbegebiet Grundweg
16. Vorlagen-Nummer: 0344/2007
Änderung des Beschlusses Nr. 0189/2000 - Ankauf einer Teilfläche des Grundstückes Pfännerstraße 27a
17. Vorlagen-Nummer: 0345/2007
Aufhebung von Beschlüssen
18. Informationen der Verwaltung
19. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister